



WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung am 31.08.1998 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.11.2005) auf Grund des § 15 Abs. 3 lit. 5 FAG 1997, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Erteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Gebäudes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlussarbeiten. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Baubeginn der neuen Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse des anzuschließenden Objektes gemäß der ÖNORM B 1800.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 1,80 (inkl. 10 % Mwst.) pro m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 1.400,00 (inkl. 10 % Mwst.)
3. Für Schwimmbecken (sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 1,60 (inkl. 10 % Mwst.) pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

4. Im Falle der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Gemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Gebühr nach Abs. 2 und 3 in Höhe von 50 % vorschreiben, sofern das im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug
2. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser EUR 0,60 (inkl. 10 % Mwst.)
3. In den Fällen, in denen die Bestimmungen des Wasserverbrauches mittels Zählers nicht möglich ist, wird der Wasserzins mittels einer jährlichen Pauschale verrechnet. Diese wird in der Weise errechnet, indem die Kubatur des angeschlossenen Objektes durch 3 dividiert wird. Dieser Betrag ist die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Wasserzählergebühr (Zählermiete) pro Jahr beträgt pro eingebautem Zähler bei einer Nennweite bis 25 mm (= 1 Zoll) EUR 11,00, bei einer Nennweite ab 25 – 50 mm (= bis 2 Zoll) EUR 37,00 und bei einer Nennweite ab 50 mm (= ab 2 Zoll) EUR 71,00 (alles inkl. 10 % Mwst.).

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Eigentümer jener Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, die zu dem im § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.